

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 20.12.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Zuständigkeit des Gemeinderatserhält) Absatz 2 Nr. 28 wird ersetzt durch Nr. 28a und 28b und erhält folgende Fassung:

- 28a Vergabeermächtigungen von mehr als 250.000 Euro,
- 28b die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,

Artikel 2

§ 7 (Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse) Absatz 3 Nr. 1 wird ersetzt durch Nr. 1a und 1b und erhält folgende Fassung:

- 1a Vergabeermächtigungen von 80.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- 1b der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bei Beträgen bis zu 250.000 Euro im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,

Artikel 3

§ 11 (Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

§ 11

Aufgabengebiet des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ist für folgende Sachgebiete zuständig:

1. Bauwesen, technische Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe,
2. Anträge, Genehmigungen, Mitwirkung und sonstige Maßnahmen im Rahmen des BauGB und dessen Durchführungsverordnungen:
 - a) bei der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) bei der Zurückstellung von Baugesuchen,
 - c) bei der Ausübung des Vorkaufsrechts,
 - d) bei Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften der Bauleitpläne,
 - e) bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben,
3. Verkehrswesen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 21.12.2023

Martin Löffler
Bürgermeister